



seit 1558

Friedrich-Schiller-Universität Jena

**StuRa**

# Beitragsordnung

## der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena

in der Fassung der Neuveröffentlichung vom 25. April 2012

Diese Lesefassung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena wurde zur besseren Lesbarkeit der Ordnung erstellt. Für Fehler keine Haftung. Verbindlich sind nur die im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena erschienene Fassung und ihre Änderungen.

Die Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena ist gemäß §79 Abs.1 ThürHG eine Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird vom Vorstand des Studierendenrates vertreten.

### **Kontakt:**

Studierendenrat der  
Friedrich-Schiller-Universität Jena  
Carl-Zeiss-Straße 3  
07743 Jena  
Fax: 036 41 · 9 40 09 93

Telefon: 036 41 · 9 40 09 91 (Vorstand)  
036 41 · 9 40 09 95 (Finanzen)  
036 41 · 9 40 09 90 (Geschäftsleitung)  
eMail: [vorstand@stura.uni-jena.de](mailto:vorstand@stura.uni-jena.de) (Vorstand)  
[finanzen@stura.uni-jena.de](mailto:finanzen@stura.uni-jena.de) (Finanzen)  
[buero@stura.uni-jena.de](mailto:buero@stura.uni-jena.de) (Geschäftsleitung)

Nach Anhang 2 der Geschäftsordnung der Studierendenschaft obliegt die Pflege der Satzung sowie ihrer Ergänzungsordnungen dem Referat für Inneres des Studierendenrates. Fragen und Anregungen können jederzeit per eMail an [inneres@stura.uni-jena.de](mailto:inneres@stura.uni-jena.de) gerichtet werden.

Die Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena erlässt auf Grundlage von § 74 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) die folgende Beitragsordnung (Verkündungsblatt der FSU Nr. 4 / 2008, S. 63).

Sie wurde zuletzt durch Artikel 2 der Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena sowie von Ergänzungsordnungen vom 15. Dezember 2010 (Verkündungsblatt der FSU Nr. 7 / 2011, S. 83) geändert. Sie wurde am 25. April 2012 in der seit 1. Dezember 2011 gültigen Form neu veröffentlicht (Verkündungsblatt der FSU Nr. 3 / 2012, S. 158).

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Beitragspflicht und Beitragshöhe . . . . .	2
§ 2	Fälligkeit und Zahlung . . . . .	2
§ 3	Beitragserlass . . . . .	2
§ 4	Befreiung . . . . .	2
§ 5	Gleichstellungsbestimmung . . . . .	3
§ 6	Änderungen der Beitragsordnung, Inkrafttreten . . . . .	3

### **§ 1 Beitragspflicht und Beitragshöhe**

<sup>1</sup>Der Beitragspflicht unterliegen alle Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena. <sup>2</sup>Die Beitragshöhe beträgt pro Semester sieben Euro.

### **§ 2 Fälligkeit und Zahlung**

- (1) <sup>1</sup>Der Beitrag ist zweimal innerhalb des Haushaltsjahres zu entrichten.
- (2) <sup>1</sup>Die Zahlung erfolgt bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung zum jeweiligen Semester.  
<sup>2</sup>Sie wird zusammen mit den Semesterbeiträgen des Studierendenwerkes erhoben.
- (3) <sup>1</sup>Bei der Immatrikulation oder Rückmeldung ist die Zahlung nachzuweisen.

### **§ 3 Beitragserlass**

<sup>1</sup>Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. <sup>2</sup>Die Beendigung der Mitgliedschaft an der Hochschule während des laufenden Semesters begründet keinen Anspruch auf anteilige Rückzahlung des geleisteten Beitrages.

### **§ 4 Befreiung**

- (1) <sup>1</sup>Von der Beitragspflicht sind beurlaubte Studentinnen nach § 68 Abs. 2 ThürHG befreit, soweit die Beurlaubung innerhalb der Rückmeldefrist beantragt wurde. <sup>2</sup>Wird der Antrag auf Beurlaubung nach Ablauf der Rückmeldefrist und vor Beginn des Urlaubssemesters gestellt, werden Beiträge, die nach dieser Beitragsordnung erhoben wurden, auf Antrag von der Hochschule zurückerstattet.

- (2) <sup>1</sup>Die Befreiung von der Beitragspflicht wird nur für die Zukunft gewährt. <sup>2</sup>Anträge auf Befreiung sind spätestens bis zum Vortag des Semesterbeginns einzureichen.
- (3) <sup>1</sup>Endet oder erlischt die Mitgliedschaft an der Hochschule binnen eines Monats nach Semesterbeginn, so wird auf Antrag der Semesterbeitrag von der Hochschule erstattet, sofern der Studierende nach Semesterbeginn in einem zulassungsbeschränkten Studiengang an einer anderen Hochschule oder Staatlichen Studienakademie Thüringen zugelassen und immatrikuliert wird.

## **§5 Gleichstellungsbestimmung**

<sup>1</sup>Weibliche Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Beitragsordnung gelten jeweils in männlicher Form entsprechend.

## **§6 Änderungen der Beitragsordnung, Inkrafttreten**

- (1) <sup>1</sup>Diese Ergänzungsordnung tritt nach Genehmigung durch die Rektorin der Friedrich-Schiller-Universität am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Für Änderungen der Beitragsordnung gilt §8 Abs. 1 Nr. 2 Satzung i. V. m. §6 Abs. 5 Satz 2 Geschäftsordnung entsprechend. <sup>2</sup>Sie sind durch die Rektorin der Universität zu genehmigen und treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.